

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 A 8/08

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5245433-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 19. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Wolfgang Kastens für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 03.05.2007 verpflichtet, festzustellen, dass beim dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens *tragen* die Parteien je zur Hälfte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Jahre in Teheran geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger.

Er reiste nach eigenen Angaben am auf dem Luftweg von Teheran in die Bundesrepublik Deutschland ein .

Sodann stellte der Kläger einen Asylantrag, den er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt 19.03.2007 im Wesentlichen wie folgt begründete:

Er sei selbständiger Bauunternehmer gewesen. Während seines Studiums in Indien habe er Kontakt zu der Religionsgruppe der Bahai gefunden, sich mit dieser Religion beschäftigt, ohne sie allerdings für sich angenommen zu haben. Als er im Jahre 2004 zu Besuch in Teheran gewesen sei, sei er wegen des Verdachts der Konversion vom Islam zu den Bahai für einen Monat festgenommen worden. Nach seiner Freilassung habe man seinen Pass abgenommen. Es sei ihm untersagt worden, in Teheran sein Studium fortzusetzen. Er habe auch keine Arbeit gefunden gehabt. Aus Angst, abermals verhaftet zu werden, habe er die Flucht *ergriffen*.

Mit Bescheid vom 03.05.2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid, auf dessen Inhalt vollinhaltlich Bezug genommen wird, richtet sich die am 23.05.2007 erhobene Klage.

Mit Beschluss der Kammer vom 11. März 2008 ist der Rechtsstreit dem Vorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Der Kläger trägt vor:

Er habe sich am taufen lassen, weil er im Christentum Ruhe finde. Seine Verlobte, die Christin sei, habe ihn für den christlichen Glauben gewonnen.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger zu den Gründen seiner Asylantragstellung im nichtförmlichen Verfahren gehört worden. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen. Wegen der Glaubhaftigkeit des Übertritts des Klägers zum christlichen Glauben ist in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben worden. Wegen des Beweisthemas im Einzelnen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird ebenfalls auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 03.05.2007 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sachvortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Verwaltungsakte der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.

Die Klage ist unbegründet, soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß § 16 Abs. 1 S. GG begehrt. Denn er hat nach seinem Vorbringen seine Heimat nicht vorverfolgt im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG verlassen gehabt. Zwar hat er vorgetragen, dass er im Jahre 2004 für einen Monat wegen des Vorwurfs der Konversion festge-

nommen worden sei. Der Kläger hat aber zugleich vorgetragen, dass er nach seiner Freilassung keinerlei Behelligungen durch die iranische Staatsgewalt mehr ausgesetzt gewesen war. Vor diesem Hintergrund war für seine Ausreise keinerlei konkrete Verfolgungssituation kausal.

Die Klage ist begründet, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Im Sinne dieser Vorschrift kann er sich auf Nachfluchtgründe berufen. Diese liegen darin begründet, dass der Kläger seinen Übertritt zum christlichen Glauben nachgewiesen hat. Dies ist bereits durch Vorlage der entsprechenden Taufbescheinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde geschehen. Wegen dieses Übertritts zum christlichen Glauben ist der Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für Leib und Leben bei Rückkehr in sein Heimatland ausgesetzt. Er müsste im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG mit einer Verfolgung wegen seiner Religion rechnen. Diese Verfolgung könnte sowohl vom iranischen Staat gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 a ausgehen, als auch von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG. Diese Gefährdung ergibt sich aus den in die mündliche Verhandlung eingeführten Erkenntnisquellen. Danach ist die Möglichkeit, zum Christentum überzuwechseln nach den Maßgaben der islamischen Religion nicht vorgesehen. Ein solcher Übertritt ist verboten, weil sich damit seitens des iranischen Regimes die Vorstellungen des Hochverrats und der Schädigung der islamischen Staatsgemeinschaft verbinden. Der Islam kennt keinen Unterschied zwischen Religion und Politik. Durch die Geburt ist man als Moslem der muslimischen Staats- und gleichzeitig auch Religionsgemeinschaft verpflichtet und kann diese Gemeinschaft nicht verlassen. Iranische Behörden sehen in solchen Verhaltensweisen eine politische Abkehr und die Zuwendung zu einer verbotenen politischen Gruppe. Die christliche Kirche ist nach islamischer Vorstellung für Christen zwar eine Religionsgemeinschaft, für Muslime aber eine verbotene politische Organisation (Auskunft des Deutschen Orientinstituts vom 22.11.2004 an VG Kassel). Nach iranischem religiösen Recht ist der Betreffende zur Umkehr anzuhalten. Verweigert er dies, ist er mit dem Tode zu bestrafen. Es besteht auch die Möglichkeit der Verfolgung durch fanatische Muslime. Konvertiten können nach islamischem Recht von allen Muslimen getötet werden. Dies ist zwar kein staatliches Recht. Allerdings kann über andere Vorschriften, etwa wegen Tätigkeit in einer verbotenen Gruppe, vorgegangen werden (vgl. Deutsches Orientinstitut, Auskunft an das Sächsische Oberverwaltungsgericht vom 06.12.2004).

Ähnlich äußert sich auch das Bundesamt. Es geht davon aus, dass Apostasie nach islamischem Verständnis einen hochverratsähnlichen Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem darstellt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Iran: Erkenntnisse des Bundesamtes, Berichtszeitraum 01.05.2004 bis 30.06.2004, September 2004).

Auch die Schweizer Flüchtlingshilfe nimmt ein spezielles Gefährdungsprofil muslimischer Iraner, die zum Christentum übertreten, an. Konversionen erregen danach in der muslimisch-iranischen Öffentlichkeit den Verdacht einer regimekritischen Haltung. Konvertiten werden deshalb in das Informationsministerium bestellt, sobald der Übertritt bekannt wird. Nach Belieben werden Spionagevorwürfe, Aktivitäten in illegalen Gruppen usw. vorgeworfen. Die Reaktion der iranischen Behörden sind äußerst willkürlich und nicht vorherzusagen. Der Übertritt kann immer als Hochverrat, Staatsverrat, Abfall von der eigenen Sippe und im eigenen Stamm angesehen werden (Schweizer Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran, Themenpapier, 18. Oktober 2005).

Dem Kläger könnte auch nicht zugemutet werden, seinen christlichen Glauben im Iran nach außen zu verschweigen und sein christliches Glaubensbekenntnis allein im häuslichen Bereich auszuüben (sogenanntes Forum Internum). Das folgt aus Art. 10 RL (Qualifikationsrichtlinie). Im Sinne dieser Vorschrift ist § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG auszulegen, da die Qualifikationsrichtlinie seit dem 19.08.2007 in Kraft getreten ist. Art. 10 RL definiert in Anknüpfung an Art. 2 c RL die flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungsgründe. Im vorliegenden Zusammenhang des Art. 10 Abs. 1 b RL maßgebend. Hiernach umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nicht theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen und Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dabei sind unter religiösen Riten die in einer Religionsgemeinschaft üblichen und geregelten Praktiken und Rituale zu verstehen, die der religiösen Lebensführung dienen, insbesondere Gottesdienste, kulturelle Handlungen und religiöse Feste (vgl. VGH Baden Württemberg, Urteil vom 20.11.2007 - A 10 S 70/06, Juris -).

Daraus folgt wiederum für den Kläger, dass es ihm nicht verwehrt werden darf, nach Belieben Gottesdienste aufzusuchen, wie es in christlichen Kirchen üblich ist. Damit aber würde seine Konversion nach außen sichtbar werden und die oben beschriebene Gefährdung konkret werden.

Der Glaubenswandel des Klägers ist ihm auch abzunehmen.

Sein Weg zum Christentum ist zunächst nachvollziehbar. Nach seiner glaubhaften Angaben gegenüber dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung hat er zunächst in Indien den Bahaismus näher kennengelernt. Der Bahaismus versteht sich als Abschluss aller großen Glaubensbekenntnisse: Hinduismus, Buddhismus, Judentum, und Islam (vgl. Handbuch religiöser Gemeinschaften 3. Aufl. S. 631). Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass sich der Kläger bei seinem Studium des Bahaismus (auch) mit den Grundsätzen des Christentums beschäftigt hat. Zugleich ist es nachvollziehbar, dass der Kläger Abstand zum islamischen Glauben gefunden hat, dessen Absolutheitsanspruch mit dem Bahaismus nicht in Einklang zu bringen ist. Auf der anderen Seite hat der Kläger allerdings stets auch betont gehabt, dass er zu keinem Zeitpunkt Mitglied der Bahai geworden sei.

In diesem Lichte ist es lebensnah, dass der Kläger unter dem Einfluss seiner christlichen Verlobten in Deutschland schließlich zum christlichen Glauben geführt worden ist.

Dass wiederum der Übertritt des Klägers zum christlichen Glauben Ausfluss einer tiefen Gewissensentscheidung war, ist Ergebnis der Beweisaufnahme. Insoweit hat der Zeuge . der in seiner Eigenschaft als Pastor den Kläger getauft hat und kennt, glaubhaft bekundet, dass der Kläger erkennbar den christlichen Glauben für sich verinnerlicht habe und es sich um eine echte Gewissensentscheidung handle. Der Kläger besuche regelmäßig den Gottesdienst in der Nachbargemeinde und übe in seiner Kirchengemeinde auch ehrenamtliche Tätigkeiten aus, wie z. B. den Küsterdienst.

Darüber hinaus hat der Kläger glaubhaft in der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass er regelmäßiger Teilnehmer eines Bibelkreises in ist, der zweimal wöchentlich stattfindet und in persischer Sprache abgehalten wird. Da der Kläger, wovon sich der erkennende Richter in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte, fließend Deutsch spricht, ist es ihm zudem möglich, die christliche Botschaft auch am sonntäglichen Gottesdienst aufzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 VwGO. Sie ist gemäß §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.